

## STATUTEN

### BEARS and friends

---

#### I Name und Sitz

##### Art. 1

Unter dem Namen «BEARS and friends» besteht eine Vereinigung mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in St. Gallen, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### II Zweck

##### Art. 2

Die Vereinigung bezweckt primär:

- a) Die finanzielle Unterstützung des AFC St. Gallen Bears
- b) Die Pflege der Freundschaft und der Gemütlichkeit
- c) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral

#### III Mitgliedschaft

##### Art. 3

Mitglieder können natürliche Personen werden. Über deren Aufnahme bestimmt der Vorstand. Bei Ablehnung kann ein Mitglied an der GV rekurrieren.

Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied gleichzeitig die statutarischen Verpflichtungen.

Jedes Mitglied der «BEARS and friends» ist automatisch auch ein Passivmitglied des AFC St. Gallen Bears.

Die Mitglieder der «BEARS and friends» können den Austritt jederzeit schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres zu Händen der GV einreichen. Die Mitgliedschaft erlischt

sodann mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten und das Leitbild verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand - zu Händen der nächsten Generalversammlung - rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann an der GV Ehrenmitglieder ernennen.

#### **IV Finanzielle Bestimmungen**

##### **Art. 4**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. (Kalenderjahr).

Der Verein rekrutiert seine Mittel vor allem aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Weiteren Zuwendungen

##### **Art. 5**

Die eingegangenen Beiträge sind nach Beschlussfassung des Vorstandes und im Sinne von Art. 2 zu verwenden.

- a) Jeweils CHF 100.- pro Mitglied werden dem AFC St. Gallen Bears per Ende jeden Geschäftsjahres für die Passivmitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedes überwiesen.
- b) Weitere CHF 50.- pro Mitglied kommen in einen Spendentopf, aus welchem zweckgebundene Kostenbeteiligungen auf Antrag des Vorstandes des AFC St. Gallen Bears finanziert werden.
- c) Die übrigen Mittel werden für Anlässe der «BEARS and friends» verwendet.

#### **V Organisation**

##### **Art. 6**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

##### **Art. 7**

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie kann in ausserordentlichen Fällen einberufen werden, wenn es der Vorstand als angebracht

erachtet oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand. Sie ist 10 Tage vorher den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Begrüssung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Traktanden
3. Wahl des Protokollführers und Stimmenzähler
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Vorlage der Jahresrechnung
7. Bericht der Revisionsstelle
8. Genehmigung des Jahresberichtes
9. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Jahresbudgets
10. Décharge-Erteilung
11. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vorstandes
  - c) der Revisionsstelle
12. Genehmigung der Aktivitäten
13. Beschlussfassung über Anträge
14. Varia

#### **Art. 8**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

#### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Der Präsident führt mit einem anderen Vorstandsmitglied (zu zweien) die rechtsgültige Unterschrift.

#### **Art. 10**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er ist befugt, die ihm notwendig erscheinenden Aufgaben selbst zu beschliessen. Für besondere Ausgaben kann er Kommissionen einsetzen.

#### **Art. 11**

Die Revisionsstelle ist ebenfalls alle zwei Jahre durch die GV zu wählen. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter und alle sind wieder wählbar. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle eingesetzt werden.

### **VI Auflösung**

#### **Art. 12**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

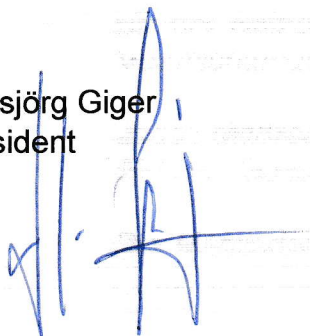
### **VII Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. November 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

**Für den Vorstand:**

Hansjörg Giger  
Präsident



Martin Sistek  
Vizepräsident

